

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Eingang
12. Mai 2017
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.

Az.: 2 A 312/16

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]
2. des [REDACTED], vertr.d.d. Mutter [REDACTED]
3. des [REDACTED], vertr.d.d. [REDACTED]
4. der [REDACTED], d.d. Mutter A [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-4: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 825/16 BW10 BWS -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6292839-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren
Irak

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2017 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Müller-Keil als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.09.2016 (Gesch.-Z. 6292839-438) verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger als Gesamtschuldner zu 1/3, die Beklagte zu 2/3. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes.

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Am 03.10.2015 verließen sie mit dem Ehemann der Klägerin zu 1.) bzw. dem Vater der Kläger zu 2.) bis 4.) den Irak und reisten am 12.10.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 15.06.2016 einen Asylantrag stellten.

Am 20.07.2016 gab die Klägerin zu 1.) im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im folgenden Bundesamt genannt) zur Begründung an: Sie seien Araber und hätten bis zu ihrer Ausreise in Bagdad, im Stadtteil Dora gelebt. Dort hätten sie 10 Monate vor ihrer Ausreise ein Haus gebaut. In dieser Zeit sei ihr Haus zweimal durchsucht worden. Am Ende der Durchsuchung sei der Personalausweis ihres Mannes und die Informationskarte mitgenommen worden. Allerdings habe ihr Mann sich diese Ausweise später wieder abholen können.

Die Klägerin zu 1.) führte weiter aus, dass es in ihrer Gegend die Stämme Dilem und Janabat gebe. Familien dieser Stämme hätten aus ihren Häusern ausziehen müssen,

da Stimmenbomben in deren Häuser geworfen worden seien. Das gleiche hätten auch die Kläger erlebt. Eine Stimmenbombe sei in der Nacht neben dem Zaun ihres Hauses platziert worden. Aus Angst seien sie zu ihrer Schwägerin geflohen und zwei bis drei Tage später ausgereist. Von wem die Stimmenbombe stammt, wisse sie nicht.

Die Al-Mahdi-Armee habe ihren älteren Sohn rekrutieren wollen. Auch deshalb seien sie ausgereist.

Einer ihrer Nachbarn – seinen richtigen Namen wisse sie nicht, er sei unter [REDACTED] bekannt – sei Anhänger der Al-Asaib (weitläufig auch bekannt als Asa'ib Ahl al-Haq) und habe ihnen mehrmals Probleme bereitet. Die Al-Asaib bzw. die Al-Mahdi-Armee sei an der Macht bzw. stelle die Regierung dar. Kinder des Nachbarn [REDACTED] hätten mit ihren Kindern gestritten. Mehrmals habe der 12-jährige Sohn des [REDACTED] ihren 7-jährigen Sohn geschlagen. Ihre Kinder hätten deshalb nicht auf die Straße gehen können und seien zu Hause geblieben. Sie hätten Angst gehabt, weil diese Personen an der Macht seien. Auch habe die Miliz Al-Asaib bzw. die Al-Mahdi-Armee ein Grundstück, welches dem Staat gehöre und sich neben ihrem Haus befinde, für sich haben wollen. Zudem habe die Al-Mahdi-Armee ihren Ehemann, der einen Lkw besitze, aufgefordert, Lebensmittel für sie in eine andere Stadt zu liefern. Ihr persönlich sei jedoch nichts widerfahren. Trotzdem befürchte sie für den Fall der Rückkehr in den Irak den Tod.

Mit Bescheid vom 05.09.2016 lehnte die Beklagte die Anträge auf Asylenerkennung ab und versagte den Klägern die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Die Behörde stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Sie forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte sie den Klägern die Abschiebung nach Irak an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG setzte sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung fest.

Dagegen erhoben die Kläger am 16.09.2016 Klage. Zur Begründung gaben sie an, dass die Klägerin zu 1.) als Sunnitin in die Streitigkeiten der Kinder nicht eingreifen können, um ihren Sohn zu schützen, da ihr Nachbar Anhänger der schiitischen

Miliz Al Asaib sei. Ein Eingreifen ihrerseits hätte in naher Zukunft zu einem ernsthaften Schaden bzw. einer Verfolgung der Kläger geführt.

Weiterhin gaben sie an, dass ein weitergehender Schaden unvermeidbar gewesen wäre, wenn sich die Kläger nach dem Erhalt der Stimmenbombe geweigert hätten, ihr Haus zu verlassen. Die Kläger hätten insoweit keine Alternative gehabt und sich nicht an staatliche Stellen wenden können, da diese gegen die Bedrohungen der Milizen machtlos seien, diese sogar vielmehr unterstützen. Für einen Umzug innerhalb des Irak käme lediglich das relativ sichere kurdische Autonomiegebiet infrage. Allerdings könne dies für arabischstämmige Personen aus Bagdad, die über keinerlei Beziehungen dorthin, wie z. B. Verwandte, verfügen, nicht als realistische Alternative angesehen werden. Die allgemeine Situation in Bagdad komme aufgrund der zahlreichen Bombenanschlägen einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt gleich. Eine Rückkehr in den Irak sei den Klägern daher nicht zuzumuten. Zudem stelle eine Rückkehr der Kläger zu 2.) bis 4.) in den Irak aufgrund der volatilen Sicherheitslage im gesamten Irak eine Verletzung des Art. 4 der UN-Kinderrechtskonvention dar.

Sowohl der Ehemann der Klägerin zu 1.) als auch der Kläger zu 2.) hätten von einer schiitischen Miliz rekrutiert werden sollen und seien mit dem Tod bedroht worden, falls sie sich der Miliz nicht anschließen. Durch den Einsatz der Stimmenbombe hätten die Angehörigen der Miliz der Rekrutierung Nachdruck verleihen wollen. Auch durch einen Umzug in einen anderen Landesteil hätten die Kläger keinen Schutz finden können, weil die schiitischen Milizen in vielen Teilen des Landes aufhältig und gut vernetzt seien.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1.) ihren Vortrag wie folgt ergänzt: Sie habe in Kurdistan keine Verwandten. Sie sei Arabarin und habe deshalb keine Möglichkeit in Kurdistan zu wohnen. Arabern sei es verwehrt, in Kurdistan Eigentum zu besitzen oder sich dort niederzulassen. Sie seien eine arabische Familie und hätten in Bagdad gut gelebt, obwohl Krieg herrscht. Nach der Fertigstellung der Bauarbeiten des Hauses seien sie im November 2014 dort eingezogen. Sie hätten dort gut gelebt. Ihr Mann habe einen Lkw besessen. Nach ca. 3 bis 4 Monaten seien Milizen der Al-Mahdi-Armee zu ihnen gekommen und hätten von ihrem Mann verlangt, dass er mit seinem Lkw Lebensmittel nach Tikrit transportiere. In Tikrit herrsche jedoch Krieg gegen den IS und der Transportweg sei sehr gefährlich. Obwohl sie ihren Mann gut hätten bezahlen wollen, habe ihr Mann abgelehnt. Daraufhin hätten sie ihren Mann (lediglich) ge-

fragt, ob er sein Land nicht verteidigen wolle. In etwa zur gleichen Zeit hätten die Milizen die Kläger auch aufgefordert, den Kläger zu 2.) an der Waffe zum Kampf auszubilden. Er solle ihren Stadtteil verteidigen können. Da der Kläger zu 2.) damals erst 13 Jahre alt gewesen sei, hätten die Kläger dieses Ansinnen abgelehnt, weshalb die Milizen wütend geworden seien und sie hätten stören wollen. Da die Kläger die Ansinnen der Al Asaib abgelehnt hätten, hätten diese ihr Haus durchsucht. Ihr Nachbar [REDACTED] habe sie zu ihnen geschickt. [REDACTED] habe seit dieser Zeit auch regelmäßig in Uniform und bewaffnet vor dem Haus gestanden, um sie durch seine Anwesenheit und seine Erscheinung einzuschüchtern. Verbale Drohungen oder andere Übergriffe seinerseits habe es aber nicht gegeben. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Kläger seit ca. 4 Monaten in ihrem neuen Haus gelebt. Ca. 6 weitere Monate später sei die Stimmenbombe an die äußere Hofmauer der Grundstücksbegrenzung der Kläger gestellt worden. Als die Stimmenbombe explodiert sei, seien die Fensterscheiben zerborsten. Eine viertel Stunde später seien die Kläger zur Schwester der Klägerin zu 1.) gegangen. Sie seien sich sicher, dass die Bombe ihnen gegolten hat, da um ihr Haus herum keine anderen Häuser vorhanden seien. Ein solcher Anschlag bedeute, dass man das Haus verlassen muss. Entweder gehe man weg oder man werde getötet. Sie hätten an keinen anderen Ort im Irak gehen können, weil die Milizen überall vertreten seien. Sie würden auch von der Al Mahdi-Armee gesucht. Sie wisse nicht, von wem die Stimmenbombe an ihrem Haus platziert wurde. Sie vermute jedoch, dass sie von der Al Mahdi-Armee stamme, weil diese auf die gleiche Weise auch Familien der Stämme Al-Dilem und Ja Nabi aus ihren Häusern vertrieben habe. Grund für das Platzieren der Stimmenbombe am Haus der Kläger sei deren Weigerung gewesen, mit der Al Mahdi-Armee zusammen zu arbeiten.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1, sowie 3 bis 6 des Bescheides vom 05.09.2016 (Geschäftszeichen 6292839-438) zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zuzuerkennen,
2. hilfsweise, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen,
3. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kläger zu 1.) und 2.) wurden in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Einen Beweisantrag zur Einholung eines Sachverständigengutachtens hat das Gericht mit Beschluss vom 19.04.2017 abgelehnt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte auch ohne Beteiligung eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese gemäß § 102 Abs. 2 VwGO hierauf in der fristgerecht zugestellten Ladung hingewiesen wurde.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Soweit den Klägern der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG verwehrt wurde, ist der streitbefangene Bescheid rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die weitergehende Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist hingegen abzulehnen.

1. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes.

a) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach Satz 2 gilt als ernsthafter Schaden unter anderem eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

(Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr 3). Vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist auszugehen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grad an Gewalt ist (Bergmann / Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage, AsylG § 4 Rn. 14). Es bedarf demnach einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen „Streitkräften“, die sich von der bloßen willkürlichen Gewaltanwendung des Staates oder einzelner Gruppen gegen Zivilpersonen unterscheidet. Allerdings sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Folgen der bewaffneten Auseinandersetzung und Gewaltakte in die Bewertung einzuschließen. Im bewaffneten Konflikt kann zwischen militärischer und krimineller Gewalt keine scharfe Trennlinie gezogen werden. Versorgungskrisen haben in derartigen Konflikten häufig ihre Ursache in den Gewaltakten der Konfliktbeteiligten und sind daher ohne weiteres einzubeziehen, wenn sie in einer Region herrschen, in der akute willkürliche Gewalt besteht. Es wäre angesichts der konflikttypischen Umstände methodisch verfehlt, die einzelnen Übergriffe, kriminellen Taten, Terroranschläge und militärischen Operationen jeweils getrennt für sich zu behandeln. Es ist vielmehr eine Gesamtschau der Situation im aktuellen Konfliktgebiet anzustellen, in die alle unmittelbaren und mittelbaren Folgen der bewaffneten Kämpfe und Gewaltakte einzustellen sind (EuGH, Urt. v. 30.01.2014 - C-285/12 - juris; Hess. VGH, Beschl. v. 11.07.2016 - 3 A 971/15.ZA - juris; Marx, AsylVfG, 8. Aufl., § 4 Rn. 51 m. w. N.).

Im Irak, insbesondere in der Provinz Bagdad, der Herkunftsregion der Kläger, herrscht ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Im Jahr 2014 verzeichnete der Irak eine rapide Expansion des sogenannten „islamischen Staat im Irak und in Syrien“ (IS) in viele Gebiete im Nord- und Zentralirak, was zu einer erneuten Eskalation des Konflikts im Irak und einem Anstieg der Gewalt führte (vgl. Positionspapier des UNHCR zur Rückkehr in den Irak vom 14.11.2016). Seit Juni 2014 wird der IS von verschiedenen irakischen wie internationalen Akteuren bekämpft, was bewaffnete Auseinanderset-

zungen in den Provinzen Anbar, Barbil, Bagdad, Diyala, Ninawa, Salah al-Din und Kirkuk sowie auch an den Rändern der Region Kurdistan-Irak zur Folge hat. Seit Ende Juli 2015 führt die Türkei Luftschläge gegen IS-Stellungen in Syrien und im Norden Iraks durch und nimmt dabei auch PKK-Stellungen in der Region Kurdistan-Irak ins Visier. Auch das iranische Militär führte Anti-Terror-Operationen mit erheblichen militärischen Mitteln (Luftangriffe bzw. Artilleriebeschuss) auf irakischem Boden durch. Die territoriale Zurückdrängung des IS im Laufe des Jahres 2016 hat die Zahl der terroristischen Anschläge in den genannten Provinzen nicht wesentlich verringert, in manchen Fällen sogar eine asymmetrische Kriegsführung des IS mit verstärkten terroristischen Aktivitäten provoziert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017, Stand Dezember 2016).

Aufgrund dieses innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht den Klägern auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit als Zivilpersonen im Irak.

Zur Ermittlung dieser Gefahrenprognose fordert das Bundesverwaltungsgericht eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Zahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung im Verhältnis zur geschätzten Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen, ohne dass dabei jedoch eine quasi naturwissenschaftliche Genauigkeit erforderlich ist (Bergmann/ Dienelt, a. a. O., Rn. 16; Hess. VGH, a. a. O.).

Der anhaltende Konflikt und die Gewaltausbrüche im Irak haben verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Seit der Invasion der Alliierten im Jahr 2003 war der Irak nie frei von gewalttätigen Auswandererersetzungen, und auf dem Höhepunkt des religiösen Konflikts 2006/ 2007 erreichten die Todeszahlen ihren Höchststand. Zwischen 2010 und 2012 ging die Gewalt im Irak zurück. Berichten zufolge ist die Zahl der zivilen Opfer seit Mitte 2013 im Vergleich zu den Vorjahren wieder angestiegen. 2014 und 2015 erreicht die Zahl ihren Höchststand seit dem Höhepunkt des religiösen Konflikts bei 2006/ 2007. 2016 ist die Zahl der zivilen Opfer noch immer hoch. Aus den Statistiken der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) geht hervor, dass die Provinz Bagdad in jedem Monat der Jahre 2014, 2015 und 2016 mehr zivile Todesopfer als jede andere Provinz zu verzeichnen hatte. Dahinter folgen, wenn auch

nicht immer in der gleichen Reihenfolge, die Provinzen Anbar, Diyala, Kirkuk, Salah al-Din und Babel. Vor dem Beginn der militärischen Offensive zur Wiedereroberung von Mossul warnte die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die humanitären Maßnahmen im Irak, dass die humanitären Auswirkungen der Militärkampagne gegen IS in Mossul „verheerend“ sein würden und „wahrscheinlich massenweise Opfer unter der Zivilbevölkerung“ zu erwarten seien. Trotz massiver Sicherheitsvorkehrungen der Regierung zum Schutz vor einem Einmarsch von IS sind sowohl die Stadt Bagdad als auch die umgebende Provinz Hauptangriffsziel für regelmäßige Terroranschläge, die häufig, jedoch nicht ausschließlich, gegen schiitische Zivilpersonen gerichtet sind. Allerdings sind Zivilpersonen jeglicher Herkunft von solchen Anschlägen betroffen, da in Bagdad nahezu alle Gebiete mit dieser Art von Gewalt konfrontiert sind. Den Meldungen zufolge hat sich der IS zu zahlreichen regelmäßigen Angriffen auf militärische und zivile Ziele in Bagdad und anderen von der Regierung kontrollierten Gebieten bekannt, einschließlich Autobomben, Selbstmordattentaten, Straßenrandbomben, Mörsern und Granaten. In einigen Fällen wurde gemeldet, dass der IS Raketen mit Chlor und Senfgas auf die Zivilbevölkerung und Sicherheitskräfte abgefeuert hat. Während Berichten zufolge einige Angriffe auf die Sicherheitskräfte gerichtet sind, richten sich andere Anschläge offensichtlich gezielt gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich Anschlägen auf Moscheen, Marktplätze, Restaurants und Spielplätze, die sich oft in mehrheitlich schiitischen Bezirken oder Städten befinden. Angesichts seiner territorialen Einbußen richtet er seine Angriffe zunehmend gegen die Zivilbevölkerung in den Gebieten, die unter der Kontrolle der Regierung oder der Regionalregierung von Kurdistan (KRG) stehen (Positionspapier des UNHCR zur Rückkehr in den Irak vom 14.11.2016). Rund 17 Millionen Menschen (53 % der irakischen Bevölkerung) sind von Gewalt betroffen (Auswärtiges Amt, a. a. O.).

Für die Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG genügt es nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung führt (BVerwG, Urt. v. 13.02.2014 - 10 C 6.13 - juris). Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr muss sich vielmehr individuell verdichten. Eine solche Verdichtung, mithin eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen in der Person des Ausländers beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere, etwa weil er von Berufs wegen (zum Beispiel als Arzt

oder Journalist) gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 4.09 - juris, Urt. v. 17.11.2010 - 10 C 13.10 - juris; BVerwG, NVwZ 2012, 454, 455; Marx, a. a. O., Rn. 60 f.; Bergmann/ Dienelt, a. a. O., Rn. 15 f.).

Bei einem nicht landesweiten Konflikt ist die Gefahrenprognose für den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr zu stellen. Für die Frage, welche Region als Zielort seiner Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welcher Region der betroffene Ausländer aus dem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 14.07.2009 - 10 C 9.08 - juris; EuGH, Urt. v. 17.02.2009). Das ist im Falle der Kläger Bagdad im Zentralirak.

Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017 wurden als Reaktion auf den Vorstoß des IS auch viele Milizen im Irak wieder mobilisiert, wobei die Milizen eine ambivalente Rolle haben. Einerseits wäre die irakische Armee ohne sie nicht in der Lage, den IS zu besiegen und Großveranstaltungen wie Pilgerfahrten nach Kabbala mit jährlich bis zu 20 Millionen Pilgern zu schützen. Andererseits stellen die Milizen einen enormen Machtfaktor mit eigenen Interessen dar, die sich in der gesamten Gesellschaft, der Verwaltung und der Politik widerspiegeln und zu einem allgemeinen Klima der Korruption und des Nepotismus beitragen. Auch üben Milizen immer wieder Gewalttaten gegen Zivilisten aus, wobei Gewalttaten oft straflos bleiben. Die irakischen Sicherheitskräfte sind nicht in der Lage, den Schutz der Bürger sicherzustellen. Die Anwendung bestehender Gesetze ist nicht gesichert; ohnehin gibt es kein Polizeigesetz. Personelle Unterbesetzung, mangelnde Ausbildung, mangelndes rechtsstaatliches Bewusstsein vor dem Hintergrund einer über Jahrzehnte gewachsenen Tradition von Unrecht und Korruption auf allen Ebenen sind hierfür die Hauptursachen. Diese Schwäche der irakischen Sicherheitskräfte erlaubt es vornehmlich schiitischen Milizen, wie den von Iran unterstützten Badr-Brigaden, den Asa'ib Ahl a-Haq und Kata'ib Hisbollah, Parallelstrukturen im Zentralirak und im Süden des Landes aufzubauen. Mit dem am 26.11.2016

verabschiedeten Gesetz über die Volksmobilisierung wurde zwar der Versuch unternommen, einen Teil der Milizangehörigen in Strukturen unter dem formalen Oberbefehl des Premierministers zu überführen und einen Teil unter Zahlung eines Existenzminimums zu demobilisieren. Der Ausgang dieses Experiments ist jedoch völlig offen.

Den Klägern droht ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG in Form einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch die schiitische Miliz Asa'ib Ahl al-Haq. Im Rahmen der Gefahrenprognose kommt insbesondere früheren Vorschädigungen Beweiskraft zu. D. h., dass für den Eintritt einer ernsthaften Bedrohung die tatsächliche Vermutung streitet, dass frühere Vorschädigungen sich wiederholen werden. Es müssen dafür keine stichhaltigen Gründe dargelegt werden, dass sich die für die Vorschädigung maßgebenden Umstände bei einer Rückkehr ins Herkunftsland erneut realisieren werden (Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU; Marx, a. a. O., Rn. 64).

Die Klägerin zu 1.) hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass Mitglieder der schiitischen Miliz Asa'ib Ahl al-Haq bzw. der Al Mahdi-Armee sie und ihre Familie ca. 4 Monate nach ihrem Einzug in das neu gebaute Haus in Bagdad aufgesucht und ihren Mann aufgefordert hätten, mit seinem Lkw für die Miliz Lebensmittel nach Tikrit zu bringen, was er wegen der damit verbundenen Gefahren - der IS habe zu dieser Zeit in Tikrit gelagert und sei von den Milizen bekämpft worden - abgelehnt habe. Etwa zur selben Zeit hätten die Mitglieder der Miliz sie aufgefordert, den Kläger zu 2.) an der Waffe ausbilden zu lassen, damit dieser dabei helfen könne, den Stadtteil Bagdads zu verteidigen. Auch dieses Ansinnen hätten die Klägerin zu 1.) und ihr an diesem Verfahren nicht beteiligter Ehemann abgelehnt, da der Kläger zu 2.) erst 13 Jahre alt war. Darüber hätten die Milizmitglieder Ansprüche an dem unbebauten und grundsätzlich unbebaubaren Nachbargrundstück der Kläger geltend gemacht, um dort ein Haus für eine Märtyrerfamilie zu errichten. Auch diesem Ansinnen hätten die Kläger widersprochen. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu ihrer Weigerung, die Miliz zu unterstützen, sei es dann zu zwei Hausdurchsuchungen durch Milizmitglieder bei den Klägern gekommen, wobei die Kläger nicht wüssten, was die Milizmitglieder gesucht haben. Ihr Haus sei das einzige Haus im Viertel gewesen, das durchsucht worden sei. Es habe sich um reine Schikane gehandelt, weil sie gegenüber der Miliz ihre Mitarbeit und Unterstützung verweigert haben. Ebenfalls im zeitlichen Zusammenhang dazu habe ihr Nachbar ████████ der ebenfalls der Al Mahdi-Armee zugehörig sei

und mit dem es zuvor keine Probleme gegeben habe, damit begonnen, sich regelmäßig in Uniform und bewaffnet vor dem Haus aufzustellen, um seine Stärke bzw. die Stärke der Miliz zu demonstrieren und die Kläger einzuschüchtern, was ihm auch gelungen sei; die Kläger hätten ihr Haus kaum noch verlassen. Der Kläger zu 2.) hat in der mündlichen Verhandlung dazu angegeben, dass ihr Haus wie ein Gefängnis für die Kläger gewesen sei.

Nachdem sich die Kläger durch diese Störungen ihres Privatlebens über ca. 6 Monate lang nicht haben dazu bewegen lassen, die Miliz zu unterstützen, sei ihnen als Warnung eine Stimmenbombe von außen an die Einfriedung ihres Hausgrundstücks gelegt worden, die in der Nacht des 01.10.2015 explodiert sei und dadurch die Grundstückseinfriedung beschädigt und die Fensterscheiben zerstört habe. Da sich an ihr Haus unmittelbar angrenzend keine weiteren Häuser befinden, habe die Bombe, die als Aufforderung gelte, das Haus zu verlassen und damit der Miliz zu überlassen, andernfalls würde man getötet, definitiv ihnen gegolten. Diese Vorgehensart trage die Handschrift der Al Mahdi-Armee, die so bereits die Familien der Stämme Al-Dilemi und Ja Nabi aus ihren Häusern vertrieben habe.

Das Gericht hat keine Anhaltspunkte, an den Angaben der Klägerin zu 1.) zu zweifeln. Vielmehr sind die Angaben, die die Klägerin zu 1.) in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, in sich frei von Widersprüchen und stehen auch im Einklang mit den Angaben, die sie gegenüber dem Bundesamt gemacht hat. In ihren Schilderungen sind keinerlei Steigerungstendenzen oder Dramatisierungen erkennbar. Vielmehr hat die Klägerin zu 1.), der es jederzeit spontan möglich war, die Fragen des Gerichts zu beantworten, als sie dem Gericht erklärte, um was es sich bei einer Stimmenbombe handelt, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Bombe gerade nicht das Ziel hat, einen Menschen zu töten, sondern als Warnung dienen soll. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin zu 1.) spricht auch die Schilderung des Klägers zu 2.), dass sie aus Angst vor den Anhängern der Al Mahdi-Armee bzw. der Asa'ib Ahl al Haq, insbesondere vor ihrem Nachbarn [REDACTED], das Haus kaum noch - lediglich um zur Schule zu gehen - verlassen hätten, wodurch sich das Haus für sie wie ein Gefängnis angefühlt habe.

Zu den Schilderungen der Klägerin zu 1.) passt auch der Bericht des UNHCR in seinem Positionspapier zur Rückkehr in den Irak vom 14.11.2016, nach dem Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte und ihrer verbündeten Gruppen auch an Rechtsverletzungen gegenüber sunnitisch-arabischen und sunnitisch-turkmenischen Zivilpersonen beteiligt waren, einschließlich Vergehen an der flüchtenden Zivilbevölkerung, an Binnenvertriebenen und Rückkehrern aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung oder Zusammenarbeit mit dem IS. Zu den gemeldeten Rechtsverstößen zählen willkürliche Festnahmen und Entführungen, Verschwindenlassen von Personen, körperliche Misshandlungen, außergerichtliche Hinrichtungen und Zwangsvertreibungen. In Gebieten, die vom IS zurückerobert wurden, ist von Plünderungen und der willkürlichen Inbrandsetzung und Zerstörung von Wohnhäusern, Geschäften und Moscheen berichtet worden. Ferner wurde gemeldet, dass die irakischen Sicherheitskräfte Frauen festnehmen und für angebliche terroristische Aktivitäten männlicher Familienangehöriger verantwortlich machen. Die Wiedereinnahme von Gebieten, die unter IS-Kontrolle standen, ist von Vergeltungsmaßnahmen gegen sunnitische Gemeinden begleitet, der ihnen auf die kollektive Unterstützung von IS bzw. die Kollaboration unterstellt wird. Völlig ungestraft haben PMU-Milizen und in einigen Fällen auch Sicherheitskräfte im Rahmen offensichtlicher Vergeltungsmaßnahmen für die grausamen IS-Verbrechen Hunderte sunnitische Männer getötet, verschwinden lassen und gefoltert und die IS-Verbrechen als Vorwand für die zwangsweise Umsiedlung sunnitischer Gemeinden und zur Verhinderung der Rückkehr sunnitischer Binnenvertriebener benutzt (Rn. 13). Sunnitisch-arabische Männer und Jungen werden allgemein als Unterstützer des IS angesehen (Rn. 20). Berichten zufolge wurden sunnitisch-arabische Familien außerdem von kurdischen Sicherheitskräften zwangsweise umgesiedelt und aus ihren Heimatorten vertrieben. Angeblich erfolgten die Umsiedlungen zur Sicherheit der Betroffenen, doch wurden diese nunmehr in unmittelbarer Nähe der Front angesiedelt (Rn. 42). So wurde berichtet, dass in Anwar, Bagdad, Babel, Java, Kirkuk und anderen Gebieten Bedrohungen, Belästigungen, Entführungen, willkürliche Verhaftungen, Zwangsvertreibungen und Tötungen sunnitisch-arabischer Binnenvertriebener sowohl durch staatliche als auch durch nichtstaatliche Akteure stattfinden. In Bagdad wurde gemeldet, dass sunnitische Binnenvertriebene gedrängt wurden, aus schiitischen und gemischten sunnitisch-schiitischen Wohngebieten auszusiedeln. Darüber hinaus wurde berichtet, dass Männer und Jugendliche ab 15 Jahren unter Druck gesetzt worden, bewaffneten Stammesgruppen zur Bekämpfung des IS beizutreten, um nicht für IS-Anhänger gehalten zu werden (Rn. 26).

Nach alledem ist davon auszugehen, dass sich die Kläger zu 1.) und 2.) den Forderungen der Anhänger der Al Mahdi-Armee bzw. der schiitischen Miliz Asa'ib Ahl al-Haq (Al Asaib), diese auf unterschiedlichste Art zu unterstützen, widersetzt haben und ihr Haus verlassen mussten, um nicht von ihnen getötet oder anderen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Aufgrund dieser Vorschädigung besteht nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. EU-Qualifikations-RL) die tatsächliche Vermutung, dass die Kläger zu 1.) und 2.) im Falle einer Rückkehr in den Irak, insbesondere Bagdad, Repressalien der Anhänger der Al Mahdi-Armee bzw. der Asa'ib Ahl al-Haq bis hin zur Tötung ausgesetzt wären.

b) Für die Kläger besteht auch keine inländische Fluchtalternative.

Nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Durch einen Umzug innerhalb des Irak können die Kläger körperlichen Repressalien durch die Al Mahdi-Armee bzw. der Miliz bis hin zur Tötung und der Kläger zu 2.) einer Zwangsrekrutierung nicht entgehen. Zunächst ist festzustellen, dass die irakischen Sicherheitskräfte landesweit nicht in der Lage sind, den Schutz der Bürger zu gewährleisten. Auf die Ausführungen unter Punkt 1a) wird insoweit verwiesen.

Zudem hat die Klägerin zu 1.) glaubhaft geschildert, dass ein Wohnortwechsel gegenüber den zuständigen Behörden anzuzeigen ist und dass die Informationskarte, bei der es sich um eine Anmeldebestätigung für den Wohnort handelt, im Irak mittlerweile wichtiger ist als der Personalausweis. Dazu passt, dass die örtlichen Behörden angesichts der Massenvertreibungen von Menschen aus Konfliktgebieten in vergleichsweise sichere Gebiete des Landes seit 2014 und des entsprechend hohen Bedarfs an humanitärer Hilfe in vielen dieser Gebiete zunehmend strenge Einreise- und Niederlassungsbeschränkungen aufgestellt haben, die unter anderem an den Nachweis eines Bürgen geknüpft sind. Die Zugangs- und Niederlassungsvoraussetzungen sind in den Provinzen unterschiedlich ausgestaltet. In mehreren Gebieten haben die örtlichen Be-

hörden nahezu vollständige Einreisestopps für Flüchtlinge aus Konfliktgebieten verhängt, einschließlich der Provinzen Bagdad, Babel und Kabbala. Die meisten anderen Provinzen knüpfen die Einreise bzw. den Aufenthalt von Binnenvertriebenen an zunehmend strenge Voraussetzungen, die je nach Gegend variieren, jedoch häufig die Vorlage einer Bürgschaft, die Meldung bei den örtlichen Behörden und eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung durch verschiedene Sicherheitsbehörden beinhalten. Diese Regelungen betreffen vor allem sunnitische Araber und sunnitische Turkmenen, die aus den vom IS kontrollierten Gebieten fliehen und als Sicherheitsrisiko angesehen werden. Berichten zufolge werden ihnen auf der Grundlage pauschaler und diskriminierender Kriterien auch der Zugang zu relativ sicheren Gebieten und der dortige Aufenthalt verwehrt. (UNHCR, a. a. O., Rn. 5, 21).

Da die Unterscheidung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren aufgrund der staatlichen Akzeptanz, teilweisen Führung und Bezahlung der Milizen verschwimmt, die Milizen Politik und Verwaltung mithin unterwandert haben, und es sich bei der Asa'ib Ahl al-Haq um eine der drei größten und einflussreichsten Milizen mit eigenen politischen Interessen und von ihnen entwickelten Parallelstrukturen handelt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017), besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese die Kläger aufgrund der geschilderten Meldepflichten jedenfalls bei einem Umzug innerhalb Bagdads in kurzer Zeit ausfindig machen würden.

Auch eine Migration in die Autonome Region Kurdistan kommt nicht in Betracht. Wie bereits oben dargestellt wurde, haben Personen, die aus den von IS kontrollierten Gebieten im Nord- und Zentralirak fliehen, nur eingeschränkten Zugang zu vergleichsweise sicheren Gebieten in anderen Landesteilen, da strenge Einreise- und Niederlassungsbeschränkungen bestehen, die unter anderem an den Nachweis eines Bürgen geknüpft sind. Den Beschränkungen liegen oft diskriminierende Kriterien zugrunde, mit denen den Binnenvertriebenen der Zugang zu relativ sicheren Gebieten und der dortige Aufenthalt verwehrt werden.

Dazu passt die Schilderung der Klägerin zu 1.), dass es Arabern verwehrt sei, sich in Kurdistan niederzulassen. Insoweit hat sie ausgeführt, dass ihr Schwager in Kurdistan ein Grundstück erworben hätte. Allerdings habe ihm der kurdische Sicherheitsdienst

mitgeteilt, dass er in Kurdistan weder Eigentum besitzen, noch sich dort niederlassen dürfe. Selbst bei ihrer Flucht hätten sie aufgrund der Einreise- und Niederlassungsbeschränkungen den Luftweg wählen müssen.

Darüber hinaus kann von den Klägern nicht erwartet werden, dass sie sich in der Autonomen Region Kurdistan niederlassen (vergleiche § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Vielmehr stellen die schlechten humanitären Bedingungen in der autonomen Region Kurdistan eine Gefahrenlage dar, die im Falle der Abschiebung der Kläger eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt. Eine solche Verletzung von Art. 3 EMRK liegt vor, wenn für den Ausländer nach seiner Rückkehr nicht gewährleistet ist, dass seine elementaren Bedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Hygiene und Unterkunft befriedigt werden und sich seine Lage in angemessener Zeit auch nicht verbessern wird. Allerdings dürfen die schlechten humanitären Bedingungen nicht nur oder überwiegend auf Armut oder fehlende staatliche Mittel beim Umgang mit Naturereignissen zurückzuführen sein. Vielmehr müssen sie überwiegend auf direkte oder indirekte Aktionen der Konfliktparteien zurückgehen (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 - juris Rn. 24 f. unter Bezugnahme auf die Urteile des EGMR v. 28.06.2011 - 8319/07 - und v. 21.01.2011 - 30696/09 -).

Zu beachten ist dabei, dass wegen des Schutzes von Ehe und Familie die Beurteilung nicht losgelöst für jeden Kläger individuell, sondern für die Kläger als Familie zu erfolgen hat, da regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr aller Familienangehörigen in den Heimatstaat auszugehen ist. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wenn Angehörige Abschiebungsschutz genießen, kann eine andere Betrachtung geboten sein (BVerfG, ebenda; BayVGh, Urt. v. 21.11.2014 - 13a B 14.30285 - juris Rn. 15). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Zwar ist nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017 und der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14.02.2017 gegenüber dem erkennenden Gericht eine innerirakische Migration in die Region Kurdistan-Irak grundsätzlich möglich, wobei der Zuzug durch ein Registrierungsverfahren kontrolliert wird. Durch den Zustrom von Binnenvertriebenen ist die Region Kurdistan-Irak allerdings an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt. Mehr als 900.000 Binnenflüchtlinge sind allein seit Anfang 2014 nach Kurdistan-

Irak geflohen. Hinzu kommen mehr als 250.000 syrische Flüchtlinge. In den Jahren 2015 und 2016 sind weitere Flüchtlingslager entstanden. Auch wegen der eigenen Finanzkrise sieht sich die kurdische Regionalregierung nicht mehr in der Lage, weitere Flüchtlinge aufzunehmen.

Der UNHCR rät in seinem Positionspapier zur Rückkehr in den Irak vom 14.11.2016 von einer zwangsweisen Rückführung in den Irak ab (Rn. 47), da sich der Irak in einer anschwellenden humanitären Krise befinde, die durch anhaltende Konflikte, beschränkten Zugang zu humanitären Hilfeleistungen, zunehmendes Versagen bestehender Bewältigungsmechanismen und finanzielle Engpässe gekennzeichnet sei. Durch den Konflikt und die anhaltende Vertreibung und Unterbrechung der Grundversorgung sei der Bedarf an humanitärer Hilfe „eskaliert“. Ca. 10 Millionen Menschen, d. h. fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung benötige derzeit humanitäre Hilfe im Irak, einschließlich Binnenvertriebener, Rückkehrer, Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern sowie der Menschen, die in Gebieten leben, die vom IS kontrolliert werden. Dennoch erreichten die humanitären Hilfsorganisationen derzeit nur 7,3 Millionen Menschen (Rn. 41). Es sei davon auszugehen, dass die militärische Offensive zur Rückeroberung von Mossul die „extrem kritische humanitäre Situation“ weiter verschärfen wird. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen werden 1,2 bis 1,5 Millionen Menschen von der militärischen Operation betroffen sein, darunter ca. 700.000, die voraussichtlich dringend humanitäre Hilfe benötigen werden, einschließlich Unterkunft, Nahrungsmittel, Wasser und medizinischer Versorgung (Rn. 42). Die örtlichen Behörden und Gemeinden in den Aufnahmegemeinden seien überlastet und die Dienste, die bereits vor dem jüngsten Konflikt nicht ausgereicht hätten, hätten sich weiter verschlechtert, einschließlich Trinkwasserversorgung, sanitärer Anlagen, Abfallentsorgung, Bildungseinrichtungen und Gesundheitsversorgung. Binnenvertriebene seien von der schlechten Versorgungslage besonders betroffen, da sie oftmals von ihren ehemaligen Einkommensquellen, traditionellen Netzwerken und sonstigen Auffangmechanismen abgeschnitten seien. Für Mitglieder der ärmsten Haushalte sowie für Haushalte, die von Frauen geführt werden, sei es besonders schwer, eine Stelle oder Verdienstmöglichkeit in der Aufnahmegemeinde zu finden. Viele müssten auf negative Bewältigungsstrategien zurückgreifen (Rn. 44). Nach UNHCR sei eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative nur in dem außergewöhnlichen Fall gegeben, dass eine Person das vorgeschlagene Neuansiedlungsgebiet auf legalem Weg erreichen und sich dort rechtmäßig aufhalten kann, ihr dort keine neue Gefahr eines ernsthaften Schadens droht, sie zum

vorgeschlagenen Gebiet enge familiäre Bindungen hat und die Familie bereit und in der Lage ist, sie zu unterstützen. Angesichts der schwierigen humanitären Bedingungen in vielen Landesteilen, insbesondere in Gebieten, die viele Binnenvertriebene aufgenommen haben, sei im Fall von Familienangehörigen, die selbst Binnenvertriebene sind, grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass sie zu einer solchen Unterstützung in der Lage sind (Rn. 48).

Da die Kläger keine Verwandten in der Autonomen Region Kurdistan haben, auf deren Unterstützung sie zurückgreifen könnten, geht das Gericht davon aus, dass die Kläger im Fall einer Abschiebung nach Kurdistan nicht in der Lage sind, eine auch für (Klein-) Kinder - der Kläger zu 3.) ist 9 Jahre alt, die Klägerin zu 4.) ist 3 Jahre alt - adäquate Unterkunft zu finden, noch ein (Familien-) Einkommen zu erzielen, das ausreicht, die Grundbedürfnisse zu decken. Damit droht den Klägern im Fall ihrer Abschiebung in den Irak Obdachlosigkeit und soziale Verelendung am Rand der Gesellschaft, von der die Kläger zu 2.) bis 4.) aufgrund ihres (klein-)kindlichen Alters am stärksten betroffen sind, und die nach der Wertung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt.

Nach alledem ist den Klägern zu 1.) und 2.) der subsidiäre Schutz zuzuerkennen. Für die Kläger zu 3.) und 4.) - als minderjährige ledige Kinder der Klägerin zu 1.) - beruht die Zuerkennung des subsidiären Schutzes auf § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG.

2 Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht den Klägern hingegen nicht zu. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist und keiner der in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannten Ausnahmetatbestände einschlägig ist.

Ein Ausländer ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskommission – GFK –, BGBl. 1953 II Seite 559,560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch

nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (lit. b).

§ 3a Abs. 1 AsylG definiert den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bezeichneten Begriff der Verfolgung als dauerhafte oder systematische schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte. In Abs. 2 werden besondere Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. § 3b Abs. 1 AsylG beschreibt abschließend die maßgeblichen Verfolgungsgründe, darunter insbesondere die Verfolgung wegen der Religion (Nr. 2) sowie der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 4).

Ob eine Verfolgung der vorstehend näher beschriebenen Art droht, d.h. der Ausländer sich im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aus begründeter Furcht vor einer solchen Verfolgung außerhalb des Herkunftslandes befindet, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urt. v. 06.03.1990 - 9 C 14/89 - juris). Die Prognose in Bezug auf eine bei Rückkehr in den Heimatstaat drohende Verfolgung hat einheitlich anhand des Maßstabs der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zu erfolgen (BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 - juris, Urt. v. 01.03.2012 - 10 C 7/11 - juris). Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. beispielhaft den Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33/07 - juris) eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihre Bedeutung anzulegen. Eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei bildet die Zumutbarkeit das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben

ist. In einem solchen Fall reicht die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständig denkender Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei qualitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er zum Beispiel lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (so auch OVG Rhein.-Pf., Ur. v. 16.12.2016 - 1 A 10922/16 - juris).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG als Verfolgung eingestufteten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3 Abs. 3 AsylG). Wer eine ihm geltende Verfolgungshandlung (§ 3 AsylG) sowie den Wegfall nationalen Schutzes (§ 3c bis § 3e AsylG) darlegen kann, wird als Flüchtling anerkannt, wenn die Verfolgung auf einem oder mehreren der in § 3b Abs. 1 AsylG bezeichneten Verfolgungsgründe beruht. Kann die Anknüpfung der Verfolgung an einen solchen Verfolgungsgrund nicht dargelegt werden, besteht nach Maßgabe der entsprechenden Voraussetzungen – wie hier - lediglich Anspruch auf subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, ob eine spezifische Zielrichtung vorliegt, die Wirkung mithin „wegen“ eines geschützten Merkmals erfolgt. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten begründet bereits eine asylrelevante Verfolgung (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86; Beschl. v. 20.12.1989 - 2 BvR 958/86, jeweils zitiert nach juris).

Einen solchen Verfolgungsgrund, insbesondere eine Verfolgung wegen der Religion, haben die Kläger hier nicht substantiiert dargelegt.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

a) Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. EU-Qualifikations-RL) ist hierbei die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Kläger eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht werden. Dadurch wird der Kläger, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Dabei obliegt es dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen.

Gemessen daran haben die Kläger eine individuelle Verfolgung im Sinne einer Vorverfolgung nicht substantiiert dargelegt. Zwar hat die Klägerin zu 1.) geschildert, dass die Miliz-Angehörigen gewusst hätten, dass die Kläger sunnitischen Glaubens sind und sie deshalb gefragt hätten, weshalb die Kläger nicht zu Imamen pilgern. Dass die Vertreibung aus ihrem Haus zielgerichtet wegen ihrer Religionszugehörigkeit erfolgt ist, haben die Kläger hingegen nicht vorgetragen. Vielmehr erfolgte die Vertreibung der Kläger, weil sie sich geweigert haben, mit der Miliz zusammenzuarbeiten. Dass der Grund dieser Weigerung in der Religion der Kläger liegt, haben weder die Kläger behauptet, noch ist dies anderweitig ersichtlich. Die Klägerin zu 1.) hat die Weigerung ihres Mannes, für die Miliz Lebensmittel mit seinem Lkw nach Tikrit zu transportieren, vielmehr damit erklärt, dass zu dieser Zeit in Tikrit bewaffnete Auseinandersetzungen mit dem IS stattgefunden haben und der Weg nach Tikrit sehr gefährlich gewesen sei. Ihr Mann habe auf die von der Miliz für den Transport in Aussicht gestellte gute Bezahlung verzichtet, weil ihm die Gefahr, dabei zu Schaden zu kommen, zu groß erschien und ihm sein Leben wichtiger gewesen sei.

Die Ausbildung des Klägers zu 2.) an der Waffe, damit dieser für sein Land kämpfen und seinen Stadtteil verteidigen könne, haben die Kläger und der Ehemann der Klägerin zu 1.) aufgrund des kindlichen Alters des Klägers zu 2.), der zu der Zeit gerade erst 13 Jahre alt war, abgelehnt.

Soweit es das benachbarte Grundstück betrifft, wollten die Kläger schlicht nicht zulassen, dass ein grundsätzlich nicht bebaubares Grundstück, das zwar dem Staat gehört, aber ihrem Grundstück zugerechnet wurde, mit einem Haus für eine Märtyrerfamilie bebaut wird, nur weil die Miliz die Macht dazu hat. Religiöse Beweggründe für das oppositionelle Verhalten der Kläger sind nicht erkennbar.

b) Nach den vom Gericht beigezogen Erkenntnisquellen, insbesondere dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Februar 2017 und dem Positionspapier des UNHCR zur Rückkehr in den Irak vom 14. November 2016, sind die Kläger als arabische Volkszugehörige islamisch-sunnitischen Glaubens keine Flüchtlinge im Sinne einer Gruppenverfolgung. Eine für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte besteht für sunnitische Iraker nicht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (Urt. v. 21. 4. 2009 - 10 C 11/08 – juris) liegt eine asylrechtlich

erhebliche Verfolgungsgefahr für Mitglieder einer Gruppe dann vor, wenn Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder beziehen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern auch ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Zwar existieren im Irak schiitische Milizen, die zum Teil auch gewaltsam gegen Sunniten vorgehen (vgl. oben Punkt 1a)). Dabei handelt es sich aber um einzelne Übergriffe (vgl. VG Bayreuth, Urt. v. 16.2.2017 – B3K 16. 31755 – juris m. w. Nachw. z. Rechtspr.; VG Ansbach, Urt. v. 9.3.2017 – AN2K 16. 30325 – juris).

3. Aufgrund der Zuerkennung des subsidiären Schutzes können die Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot keinen Bestand haben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 145 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67

Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Müller-Keil